

WBP
Opole

2202

Orts-Statut

betreffend

das Feuerlöschwesen

im Gemeindebezirk

der

Wolczyn
Stadt Konstätt.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Konstanz über die Handhabung des Feuerlöschwesens Folgendes verordnet:

§ 1.

Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- a. von der freiwilligen Feuerwehr,
- b. von der Pflichtfeuerwehr.

Jede dieser beiden Feuerwehren gilt als Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs.

§ 2.

Die freiwillige Feuerwehr (§ 1 a), deren nähere Organisation aus ihren von der Polizeibehörde bestätigten Statuten hervorgeht, steht unter Aufsicht ihrer selbstgewählten Führer, welche Letzteren für die Dauer einer Feuersbrunst lediglich den Anordnungen des an der Spitze des Feuerlöschwesens stehenden Polizei-Verwalters bezw. dessen Stellvertreter Folge zu leisten verpflichtet sind.

§ 3.

Die Pflicht-Feuerwehr besteht aus den männlichen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Einwohnern der Stadt vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre.

Diese Mannschaften tragen während der Ausübung ihres Dienstes als Erkennungszeichen Blechschilder mit fortlaufenden Nummern.

§ 4.

Befreit von der Feuerlösch-Dienst-Pflicht sind:

- a. Die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten;
- b. die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer aller Religionsgesellschaften;
- c. die Militärpersonen;
- d. die praktischen Ärzte, die Apotheker und Thierärzte;
- e. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr;
- f. diejenigen Pferdebesitzer, welche ihre Gespanne zum Feuerlöschdienst zu stellen haben;
- g. diejenigen Personen, welche ihre Unfähigkeit zum Feuerlöschdienst, sofern Letztere nicht notorisch, durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

§ 5.

Wer von der Feuerlöschdienstpflicht befreit sein will, hat dies dem Magistrate unter Einzahlung einer Gebühr an die Kammereikasse bis spätestens zum 15. Mai schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Die Gebühr beträgt pro Jahr:

bei Einwohnern mit einem Einkommen

- | | | |
|----|------------------|---------|
| a) | bis 900 M., | 3,00 M. |
| b) | von 901 „ 3000 „ | 4,50 „ |
| c) | „ 3001 „ 4000 „ | 6,00 „ |
| d) | über 4000 „ | 9,00 „ |

Dem Magistrat bleibt es unbenommen, derartige Ablösungen der persönlichen Feuerlöschdienstpflicht dann zurückzuweisen, wenn die Interessen des städtischen Feuerlöschdienstes dies erheischen sollten.

§ 6.

Die gemäß § 5 gezahlten Beiträge, desgleichen die wegen verweigerter oder versäumter Feuerlöschdienste festgesetzten Strafgebühren sind nur im Interesse des Feuerlöschdienstes zu verwenden und werden zu diesem Zwecke der Kasse der freiwilligen Feuerwehr überwiesen.

Der Magistrat hat durch Einsichtnahme der Rechnungen der freiwilligen Feuerwehr sich hiervon Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 7.

Die im Stadtbezirk wohnhaften Pferdebesitzer, welche mehr als ein Zugpferd halten, sind auf Aufforderung der Polizei-Verwaltung, der Polizeibeamten, des Branddirektors der freiwilligen Feuerwehr, oder dessen Stellvertreter verpflichtet, bei einem in hiesiger Stadt ausgebrochenen Feuer ihre Pferde zum Feuerlöschdienste und für je 2 Pferde einen kräftigen zuverlässigen Mann, zu deren Bedienung unentgeltlich zu bestellen.

Die Reihenfolge der Bestellung der Pferde wird für jedes Jahr durch die Polizei-Verwaltung festgesetzt.

Ausgenommen sind:

- a. Pferde, welche zum Postdienste gehalten werden,
- b. Dienstpferde der Staats-, Militär- und Civilbeamten.

Auch bei einem Feuer außerhalb der Stadt liegt den im Absatz 1 bezeichneten Besitzern von Zugthieren auf Aufforderung eines Polizeibeamten, die Bestellung der Pferde gegen eine angemessene vom Magistrat zu bestimmende Entschädigung ebenfalls ob (§ 11 des Status).

§ 8.

Die freiwillige Feuerwehr ordnet ihren Dienst selbstständig nach Maßgabe ihrer Statuten und Dienst-Instructionen.

Für die Pflichtfeuerwehr wird eine besondere Dienstordnung aufgestellt.

Die Pflichtfeuerwehr steht unter Leitung des Polizei-Verwalters.

Derselbe kann hiermit ein Mitglied des Magistrats, oder den Branddirektor der freiwilligen Feuerwehr bezw. dessen Stellvertreter beauftragen.

§ 9.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr versehen ihren Dienst unentgeltlich, jedoch ist der Branddirektor bezw. dessen Stellvertreter berechtigt, den Mitgliedern beider Feuerwehren für geleistete Dienste bei Brandwachen eine Entschädigung bis zu 50 Pfennigen pro Stunde aus der Kasse der freiwilligen Feuerwehr zu gewähren.

§ 10.

Die Oberleitung der Löschhilfe führt der Polizei-Verwalter bezw. dessen Stellvertreter, in Abwesenheit beider der Branddirektor bezw. sein Stellvertreter (Brandmeister).

§ 11.

Bei Landfeuern bis zu einer Entfernung von 7 $\frac{1}{2}$ Kilometer wird die städtische Löschhilfe durch Entsendung einer Spritze mit Führer geleistet.

§ 12.

Abräumarbeiten der Brandstelle übernimmt die freiwillige Feuerwehr nicht, wohl aber stellt sie ev. unter Beihülfe der Pflichtfeuerwehr die erforderlichen Wachen nach Ablöschen des Feuers.

§ 13.

Die Stadtgemeinde tritt bezüglich der im § 1 genannten beiden Feuerwehren der von den Provinzial-Feuer-Societäten errichteten Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst verunglückte Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen bei.

§ 14.

Der Stadtgemeinde bleibt es unbenommen, der freiwilligen Feuerwehr zur Beschaffung der Feuerlöschgeräte und Utensilien Beihilfen zu gewähren.

Die Gebäude, Feuerlöschgeräte und sonstige Utensilien bleiben Eigenthum der Stadtgemeinde und werden den Feuerwehren lediglich zur Benutzung bei Ausübung des Feuerlöschdienstes oder Uebungen überwiesen.

§ 15.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, mit diesem Zeitpunkte verliert die Feuerlöschordnung vom 31. Juli 1863 ihre Gültigkeit.

Konstanz, den 10. Juli 1896.

Der Magistrat.

gez. von Kochtitzki. Regehly. Fr. Schwinge.
Kühner. Hoffmann.

Die Stadt-Verordneten.

gez. Dr. Guttman. R. Weiss. Friedlaender.
Otto Plochowitz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestätigt.

Oppeln, den 14. September 1896.

L. S.

Der Bezirksauschuß.

von Bitter.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit veröffentlicht.
Konstanz, den 8. October 1896.

Der Magistrat.

von Kochtitzki.

Polizei-Verordnung

über

das Feuerlöschwesen

in

Konstadt.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung wird mit Zustimmung des Magistrats in Bezug auf das Feuerlöschwesen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Jeder, auf dessen Grundstück oder in dessen Wohnung Feuer ausbricht, oder der von dem Ausbruche eines Feuers in der Stadt oder deren Umgebung Kenntniß erlangt, ist verpflichtet, ungekündigt entweder selbst oder durch einen zuverlässigen Boten bei der nächsten Feuermeldestelle davon Mitteilung zu machen.

§ 2.

- Der Ausbruch des Feuers in der Stadt wird signalisirt:
1. Durch die bei den Hansbesitzern befindlichen Alarmtuten der freiwilligen Feuerwehr;
 2. durch Schläge an die Thurmuhrsglocken.

Feuer außerhalb der Stadt wird nur durch langsames Anschlagen an die Thurmuhrsglocken signalisirt.

Die Nachtwächter haben nach ihrer Dienstinstruktion zu verfahren, insbesondere für das Becken des Branddirektors und des Brandmeisters zu sorgen.

§ 3.

Personen, welche nicht unmittelbar bei dem Feuer oder bei dem Löschiensdienst betheiligte sind, haben sich von der Brandstätte und deren Umgebung fern zu halten und sich den Anordnungen der mit der Absperrung betrauten Polizeibeamten und Mannschaften der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehr zu fügen.

§ 4.

Bricht außerhalb der Stadt in einem Umkreise von $7\frac{1}{2}$ km ein Feuer aus, so haben sich auf das bezügliche Signal nur die zur Bedienung der Landspritze bestimmten Mannschaften an dem Spritzenhause einzufinden.

§ 5.

Beim Ausbruche eines Feuers sind alle Brunnen und Wasservorräthe und alle in der Nähe befindlichen, zur Löschung des Feuers dienenden Geräthe den Feuerlöschmannschaften zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls dieselben zwingungsweise auf Anordnung des Leiters der Feuerlösch-Anstalten in Benutzung genommen werden.

Bricht ein Feuer bei strenger Kälte aus, so sind die in der Nähe wohnenden Hauswirthe, insbesondere aber diejenigen, welche zu ihrem Gewerbebetriebe einer großen

Feuerung bedürfen, verpflichtet, heißes Wasser vorrätzig zu halten und zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Bei dem Ausbruche eines Feuers in der Stadt sind bei eintretender Dunkelheit die Straßenlaternen in der Umgegend der Brandstelle anzuzünden.

Die Bewohner der in der Nähe der Brandstelle belegenen Wohnhäuser sind verpflichtet, die Fenster im Erd- und im ersten Geschoße zu beleuchten.

§ 7.

Die Besitzer der in der Nähe des Feuers und aller unter dem Winde gelegenen Häuser haben nach dem Ausbruche eines Feuers die Dachfenster, Lücken &c. zu schließen und ihr Augenmerk vor Allem darauf zu richten, daß durch Flugfeuer das Feuer nicht weiter verbreitet werde.

§ 8.

In Fällen, in denen das Feuer um sich greift und wo zur Verhinderung seiner Ausbreitung der Abbruch von Gebäuden in der Nachbarschaft der Brandstelle nothwendig erscheint, kann, wenn der Polizei-Verwalter oder dessen Stellvertreter nicht beim Feuer anwesend ist, der Branddirektor bezw. dessen Stellvertreter unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Vorstandes der freiwilligen Feuerwehr diesen Abbruch anordnen.

§ 9.

Dem Leiter der Löschhilfe steht das Urtheil darüber zu, ob das Feuer als gelöscht zu betrachten ist.

§ 10.

Wenn das Feuer gelöscht ist, bestimmt der Branddirektor oder dessen Stellvertreter die Brandwache und deren Führer.

Diese muß so lange zur Stelle bleiben, als es der Branddirektor oder dessen Stellvertreter für nothwendig hält.

§ 11.

Die Brandwache hat dem Führer derselben Folge zu leisten.

Für die Aufräumung der Brandstelle hat der Führer nur insoweit zu sorgen, als dies der öffentliche Verkehr erfordert.

§ 12.

Die etwa von auswärts hier eintreffenden Löschmannschaften unterstehen den Befehlen des Leiters der Löschhilfe.

§ 13.

Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, zu den ordentlichen Spritzenproben und allgemeinen Uebungen, deren Zahl und Zeit der Magistrat auf Vorschlag des Branddirektors der freiwilligen Feuerwehr bestimmt, pünktlich zu erscheinen.

Der Polizei-Verwalter bezw. dessen Stellvertreter ist außerdem befugt, um sich von dem thatkräftigen Zusammenwirken der städtischen Feuerlöschrichtungen zu überzeugen, nach seinem Ermessen außerordentliche Spritzenproben und Uebungen anzuordnen, an denen sich die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr zu betheiligen haben.

§ 14.

Ort und Zeit der ordentlichen Spritzenproben und Uebungen werden vorher von dem Polizeiverwalter bezw. dessen Stellvertreter durch das Stadtblatt für Konstanz zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

§ 15.

Wenn ein Feuerspöchtlicher bei der freiwilligen Feuerwehr eintritt, oder wenn ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr aus derselben ausscheidet, so hat der Vorstand

der Letzteren der Polizei-Verwaltung behufs Berichtigung der Feuerlösch-Rolle unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, des Ortsstatuts vom 10. Juli 1896 und der Dienstordnung vom 7. August 1896 werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht durch die bestehenden Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

Konstadt, den 1. August 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. von *Kochtitzki.*

Zu vorstehender Polizei-Verordnung wird die Zustimmung hiermit erteilt.

Konstadt, den 7. August 1896.

Der Magistrat.

gez. von *Kochtitzki. Regehli. Fr. Schwinge.*

Kühner. Seifert. Hoffmann.
